

§ 164 HGB

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen [Betrieb](#) des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 116 Abs. [3 HGB](#) bleiben unberührt.